



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Personenstandswesen
Az.: 071-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

13. November 2017

Rundschreiben Nr. 606/2017

Weiterer positiver Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Personenstandsrecht insoweit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes neben dem Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen ließen. Das Gericht hat die fragliche Regelung allerdings nicht für nichtig, sondern für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Dem Gesetzgeber stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die Benachteiligung der Betroffenen zu beseitigen. Bis zum 31. Dezember 2018 muss eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden. Verwaltungsbehörden dürfen die Normen im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit bis dahin nicht mehr anwenden.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 (Az. 1 BVR 2019/16, **Anlage**) festgestellt, dass § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG unvereinbar ist mit

- Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und
- Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG,

soweit eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründet wird und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer männlichen oder weiblichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglicht wird, der nicht „männlich“ oder „weiblich“ lautet.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die Entscheidung des BVerfG ist auf eine Verfassungsbeschwerde einer Person hin ergangen, die bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet und als Mädchen in das Geburtenregister eingetragen worden ist. Sie verfügt über einen atypischen Chromosomensatz (sog. Turner-Syndrom) und fühlt sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Sie beantragte die positive Eintragung der Geschlechtsangabe „inter/divers“, hilfsweise „divers“ in das Geburtenregister. Das zuständige Standesamt lehnte dies ab, weil § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG eine solche Eintragung nicht zuließe. Diese Auffassung wurde durch das Oberlandesgericht Celle sowie den Bundesgerichtshof bestätigt.

Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hielt das BVerfG nun für begründet. Die vorangegangenen Gerichtsentscheidungen verletzen die beschwerdeführende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und verstoßen gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG). Das BVerfG stellt darauf ab, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität der beschwerdeführenden Person schützt.

Eine Aufgabe dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei es, Grundbedingungen dafür zu sichern, dass die einzelne Person ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren könne. Dazu gehöre auch die geschlechtliche Identität, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit sei. Der Zuordnung zu einem Geschlecht komme für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu.

Derzeit zwingt das Personenstandsrecht dazu, das Geschlecht zu registrieren. Es ermögliche der beschwerdeführenden Person, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweise und die sich selbst dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, aber keinen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, der ihrer Geschlechtsidentität entspreche.

Die derzeitige Rechtslage, die lediglich die Wahl der gesetzlichen Variante „fehlende Angabe“ (§ 22 Abs. 3 PStG) ermögliche, bilde dieses Fehlen einer dritten Variante nicht ab, da sich die entsprechende Person nicht als geschlechtslos begreife. Verlange das Personenstandsrecht einen Geschlechtseintrag, verwehre es einer Person aber zugleich die Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität, sei die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit dieser Person spezifisch gefährdet. Die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts habe eine Identität stiftende und ausdrückende Wirkung.

Der Personenstand sei keine Marginalie, sondern ist nach dem Gesetz die „Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PStG). Die Art und

Weise, wie eine Person dargestellt und in der Öffentlichkeit und durch andere wahrgenommen werde, sei aber für die Möglichkeit freier Entfaltung der Persönlichkeit von Bedeutung und könne spezifische Gefährdungen begründen. Für diesen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gebe es keine Rechtfertigung.

Das Grundgesetz gebiete nicht, den Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ausschließlich binär zu regeln. Zudem werde durch die Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrages niemand gezwungen, sich diesem weiteren Geschlecht zuzuordnen. Die Ermöglichung eines weiteren Geschlechtseintrages vermehre die Optionen von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die über den Eintrag als Mann oder Frau nicht abgebildet werde, ohne ihnen Möglichkeiten zu nehmen, die das Recht bisher biete. Durch die Ermöglichung des positiven Eintrags eines weiteren Geschlechts unter einheitlicher dritter Bezeichnung entstünden keine Zuordnungsprobleme, die nach dem geltenden Recht nicht ohnehin bestünden.

Darüber hinaus nimmt das BVerfG einen Gleichbehandlungsverstoß an. § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG behandle Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts seien, ungleich und benachteilige sie wegen ihres Geschlechts insofern, als diese im Gegensatz zu Männern oder Frauen nicht ihrem Geschlecht gemäß registriert werden könnten.

Nach alledem müsste das Gericht die gesetzliche Regelung grundsätzlich für nichtig erklären. In dem konkreten Fall komme jedoch nur eine Unvereinbarkeitserklärung in Betracht, weil dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, die Benachteiligung der Betroffenen zu beseitigen. So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Er könnte aber stattdessen auch für die betroffenen Personen - zusätzlich zu der bestehenden Option, keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen - die Möglichkeit schaffen, eine einheitliche positive Bezeichnung des Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist. Die Option eines weiteren Geschlechtseintrags lässt sich gesetzlich auf unterschiedliche Weise ausgestalten. Insbesondere sei der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.

Das Gericht fordert den Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin dürfen Verwaltungsbehörden - mithin auch die Landkreise - die Normen im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden.



Theel

Anlage
(nur digital)